

Bestellung SWD Wallbox

1. Vertragspartner

Eheleute Firma Herr Frau Geburtsdatum

Name/Firmenname Vorname Straße/Firmensitz Hausnummer

Postleitzahl Ort Telefon E-Mail

Bei Bestandskunden der Stadtwerke Düsseldorf AG:
Auf Ihrer Rechnung finden Sie: Geschäftspartner- oder Vertragskontonummer

Falls abweichend vom Vertragspartner: bitte 2.) ausfüllen

2. Lieferanschrift

Straße/Firmensitz Hausnummer Postleitzahl Ort

3. Vertragsgegenstand

- (1) SWD AG überlassen dem Vertragspartner eine Wallbox mit einer einstellbaren Leistung von 3,7 kW bis maximal 22 kW, sowie ein angeschlagenes Kabel mit Typ 2 Stecker unter Geltung der anliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und errichten diese beim Vertragspartner.

Die Errichtung der Wallbox erfolgt bei der unter vorstehender Ziffer 2 angegebenen Lieferanschrift. Die SWD AG sind berechtigt, die Errichtung durch einen von SWD AG beauftragten qualifizierten Fachbetrieb durchführen zu lassen.
- (2) Im vereinbarten Entgelt sind die Kosten für die Wallbox sowie die Lieferung und Verlegung einer elektrischen Zuleitung vom Sicherungskasten/Unterverteilung zur Wallbox bis zu einer Länge von 10 m auf Putz inkl. erforderlicher Wanddurchbrüche enthalten. Über eventuell erforderlichen Zusatzaufwand zum Betrieb der Wallbox oder Kabellängen über 10 m wird der Vertragspartner vom Fachbetrieb vor der Errichtung informiert. Die Mehrleistungen sind vom Vertragspartner zu tragen und werden unmittelbar mit dem Fachbetrieb vereinbart und beglichen.
- (3) Voraussetzung für die Errichtung und Überlassung der SWD Wallbox ist, dass der Vertragspartner zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und der Errichtung Strom bei den SWD AG bezieht.
- (4) Der Vertragspartner zahlt ein monatliches Entgelt in Höhe von 69,00 Euro brutto.

Sollte der Vertragspartner während der Mietzeit keinen Strom mehr bei SWD AG beziehen, erhöht sich das monatliche Entgelt auf 79,00 Euro brutto.
- (5) Der Vertragspartner erhält mit Abschluss des Kaufvertrages eine SWD-Ladekarte ohne Grundgebühr. Die Nutzung der Ladekarte über die installierte Wallbox hinaus, wird gemäß des Tarifes Düsseldorf mobil flex abgerechnet. Die Nutzung erfolgt im Rahmen der Nutzungsbedingungen über die Nutzung von Elektroladestationen der Stadtwerke Düsseldorf AG mittels Tankkarte (Anlage 2).
- (6) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Überlassung und Errichtung einer SWD Wallbox (Anlage 1) sowie die vorstehend genannte Anlage 2 sind neben den Regelungen dieses Bestellformulars wesentliche Bestandteile des Vertrages.

4. SEPA-Lastschriftmandat

Ist bereits erteilt.

Ich ermächtige die Stadtwerke Düsseldorf AG (SWD AG) hiermit widerruflich, Zahlungen von dem angegebenen Konto durch Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von den SWD AG auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, kann die Erstattung des belasteten Betrages verlangt werden. Es gelten dabei die mit dem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Die Mandatsreferenznummer wird separat mitgeteilt.

IBAN

Ihre Bank

BIC nur ausfüllen bei Auslandszahlung Kontoinhaber Datum

Unterschrift

5. Auftragserteilung

Ja, ich beauftrage die Stadtwerke Düsseldorf AG (SWD AG) mit der Lieferung und der Installation der SWD Wallbox nach den Regelungen dieses Vertrags. Dieser kommt mit schriftlicher Bestätigung durch die SWD AG zustande.

Das nachfolgend aufgeführte Widerrufsrecht und die Widerrufsfolgen, sowie die Informationen gemäß Art. 13 DSGVO für Interessenten und Bestandskunden habe ich zur Kenntnis genommen.

Sonstige Vermerke
(wird von den Stadtwerken Düsseldorf AG ausgefüllt):

Datum Unterschrift

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Überlassung und die Errichtung einer SWD Wallbox

Anlage 1

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die SWD AG errichten beim Kunden (Vertragspartner der Bestellung) eine Wallbox für die vereinbarte Vertragslaufzeit, zur bestimmungsgemäßen Nutzung. Das betriebliche Risiko der Errichtung und des laufenden Betriebes (Instandsetzung/ Instandhaltung) der Wallbox tragen die SWD AG.
- (2) Die Wallbox entspricht den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik und weist die im Bestellformular angegebenen Ausstattungsmerkmale aus.
- (3) Zur Befestigung der Wallbox kann der Kunde zusätzlich eine Standsäule erwerben, falls eine Wandmontage nicht möglich oder gewünscht ist.

§ 2 Vertragspartner

Stadtwerke Düsseldorf AG, Höherweg 100, 40233 Düsseldorf
Vorstand: Dr. Udo Brockmeier (Vorsitzender), Hans-Günther Meier,
Manfred Abrahams
Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf; Eingetragen beim Amtsgericht Düsseldorf
Handelsregister-Nr.: HRB 3466; USt.-ID. Nr. DE 811365006

§ 3 Vertragsschluss

Die Bestellung des Kunden hat grundsätzlich schriftlich in deutscher Sprache mit dem Bestellformular der SWD AG zu erfolgen.

Die Bestellung des Kunden stellt ein verbindliches Angebot an SWD AG zum Abschluss eines Überlassungsvertrages dar. Der Vertrag kommt mit Zugang der Annahmeerklärung durch SWD AG in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) beim Kunden zustande, die vorbehaltlich einer positiven Bonitätsprüfung und des Bestehens eines Energielieferungsvertrages spätestens drei Wochen nach Eingang der Bestellung erfolgt.

§ 4 Vertragslaufzeit

- (1) Der Vertrag hat eine Laufzeit von 36 Monaten und endet, ohne dass er einer Kündigung bedarf.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Jede Kündigung bedarf zu Ihrer Wirksamkeit der Textform.
- (4) Ungeachtet der Laufzeit, endet die Pflicht zur Zahlung des in nachstehendem § 6 vereinbarten Entgeltes mit Rückgabe der Wallbox.

§ 5 Übergabe, Errichtung und Gefahrübergang

- (1) Nach Vertragsschluss stimmen SWD AG, bzw. der in ihrem Namen und Auftrag handelnde qualifizierte Fachbetrieb den Zeitpunkt für die Errichtung der Wallbox mit dem Kunden ab.

Der Kunde stellt einen geeigneten und den einschlägigen Vorschriften entsprechenden Errichtungsort auf seinem Grundstück bereit.
- (2) Die ordnungsgemäße Installation und Inbetriebnahme der Wallbox (Errichtung) wird in einem durch den Kunden und dem errichtendem Fachbetrieb zu unterzeichnenden Übergabeprotokoll dokumentiert.

§ 6 Entgelt

- (1) Für die Errichtung und die Überlassung gelten ab Errichtung (Übergabeprotokoll nach vorstehendem § 5) die Preise nach Ziffer 3 des Bestellformulars SWD AG Wallbox. Alle Preise beinhalten die jeweils geltende Umsatzsteuer.
- (2) Die Berechnung des Entgeltes erfolgt monatlich zum jeweiligen Monatsende; jede Rechnung ist innerhalb von 10 Kalendertagen nach Erhalt zu bezahlen. Kommt der Kunde mit Zahlungen in Verzug, so sind SWD AG berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen.
- (3) Die aus oder mit dem laufenden Betrieb der Wallbox entstehenden Kosten (z. B. Stromkosten) trägt der Kunde. Sollte der Kunde nicht mehr durch SWD AG mit Strom beliefert werden, erhöht sich das vereinbarte Entgelt, wie in der Bestellung vereinbart. Die SWD AG sind berechtigt, dieses auch rückwirkend, zum Zeitpunkt des Lieferantenwechsels abzurechnen.

§ 7 Umfang der Überlassung/ Eigentumssicherung

- (1) Die Wallbox und sämtliche von SWD AG eingebrachten Sachen bleiben im Eigentum der SWD AG.
- (2) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Wallbox so installiert wird, dass sie ohne Aufwand wieder entfernt werden kann.

- (3) Die Wallbox wird gemäß § 95 BGB nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grundstück bzw. Gebäude verbunden. Dies gilt auch für zukünftige Einrichtungen und Zubehör, welche die SWD AG in Abstimmung mit dem Kunden errichten oder einfügen. Sollte der Kunde nicht Grundstückseigentümer sein, sichert er den SWD AG zu, dass er mit dem Grundstückseigentümer eine entsprechende Vereinbarung treffen wird und haftet den SWD AG gegenüber für deren Erfüllung.

Der Kunde darf Dritten keine Rechte an der Wallbox einräumen, noch Rechte aus diesem Überlassungsvertrag abtreten.

- (4) Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder aus dinglichem Recht Ansprüche auf die Ladeinfrastruktur geltend machen, so ist der Kunde verpflichtet, den SWD AG unverzüglich schriftlich Anzeige zu erstatten.

§ 8 Nutzung der Wallbox, Recht zum Betreten

- (1) Der Kunde darf die Wallbox nur unter Beachtung der Betriebs-/ und Nutzungsangaben des Herstellers nutzen.
- (2) An der Wallbox dürfen ausschließlich Elektrofahrzeuge, die den gängigen elektrischen Normen entsprechen und dem Personenkraftverkehr angehören, geladen werden. Die Box hat eine Gleichstromüberwachung sowie eine separate Absicherung im Sicherungskasten.
- (3) SWD AG sind berechtigt, das Grundstück und Gebäude jederzeit nach Anmeldung zu betreten, soweit dies zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag erforderlich ist. Der Kunde gewährleistet die Erreichbarkeit. Sollte ein Betreten nicht möglich sein, ruhen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag.

§ 9 Gewährleistung und Haftung

- (1) SWD AG haben die Wallbox in mangelfreiem und betriebsfähigem Zustand zu errichten. Die Wallbox muss bei vertragsgemäßem Gebrauch für die vereinbarte Laufzeit nach vorstehendem § 4 leistungsfähig sein.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die Wallbox nach Errichtung auf Mängelfreiheit zu untersuchen und SWD AG, sofern sich ein Mangel zeigt, unverzüglich eine Anzeige zu machen.
- (3) Die Kosten der Behebung von Mängeln für eine nicht im mangelfreien und betriebsfähigen Zustand zur Verfügung gestellte Wallbox tragen SWD AG.
- (4) Wird die Wallbox nicht in mangelfreiem und betriebsfähigem Zustand zur Verfügung gestellt und erfolgt die Behebung des Mangels nicht, nachdem der Kunde den SWD AG eine angemessene Frist gesetzt hat, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten.
- (5) Für Schäden an der Wallbox oder dem ladenden KFZ aus Unterbrechung oder Störung der Anschlussnutzung ist die Haftung der SWD AG ausgeschlossen.

Im Übrigen gilt:

Die SWD AG haften nur, wenn es sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder um einen Schaden aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertreter und ihrer Erfüllungsgehilfen handelt. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften die SWD AG ebenfalls, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch nur bis zur Höhe von versehbaren, vertragstypischen Schäden.

Außerdem haften die SWD AG bei Beschaffenheitsgarantien oder Zusicherungen sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

Die SWD AG haften insbesondere nicht für solche Schäden, die dadurch entstehen, dass die Wallbox entgegen der Bedienungsanleitung oder auf sonstige unsachgemäße Weise benutzt wird.

Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes und des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt.

- (6) Tritt ein Schadenfall an oder mit der Wallbox ein, hat der Kunde den SWD AG unverzüglich, unter Angabe des Zeitpunktes und Ursache des Schadensfalles, sowie des Umfangs der Beschädigung, zu unterrichten, soweit sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- (7) Bei einem Untergang der Wallbox endet die Pflicht des Kunden, das monatlich vereinbarte Entgelt zu zahlen mit dem Tag des Schadenereignisses. Eine Pflicht zur Neuerrichtung der Wallbox durch SWD AG besteht nicht. Gleiches gilt für Verlust durch Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen der Wallbox.
- (8) Der Kunde hat den SWD AG bei einem vom Kunden zu vertretenden Untergang der Wallbox deren Zeitwert zum Zeitpunkt des Unterganges zu zahlen. Im Falle einer vom Kunden zu vertretenden Beschädigung der Wallbox trägt der Kunde die Instandsetzungskosten.
- (9) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften entsprechend der §§ 536 ff. BGB.

§ 10 Rückgabe bei Beendigung

- (1) Bei Beendigung des Vertrages sind die in der Bestellung genannten Bestandteile durch SWD AG vollständig auf eigene Kosten zu demontieren bzw. zu entfernen.

Hierzu hat der Kunde den SWD AG Gelegenheit zur Demontage zu geben und den Zutritt zum Gebäude zu gewähren. Die Parteien vereinbaren einen Ausbautermin. Sollte die SWD AG mit dem Ausbau verschuldet in Verzug geraten, endet die Verpflichtung zur Zahlung des in § 6 vereinbarten Entgeltes durch den Kunden.

- (2) Sämtliche Leitungen gehen in das Eigentum des Kunden über. SWD AG sind nicht verpflichtet, Leitungen und Kabel zu entfernen.
- (3) Alternativ und nach Aufforderung werden SWD AG dem Kunden ein Angebot zum Ankauf der Wallbox legen.

§ 11 Instandhaltung/ Instandsetzung, Kundendienst

- (1) Der Wartungsservice der SWD AG umfasst die Instandhaltung, sowie während der vereinbarten Vertragslaufzeit die jährliche Wartung der Wallbox. Die jeweilige Wartung umfasst die im Wartungsprotokoll beschriebenen Leistungen. SWD AG übernehmen während der Vertragslaufzeit ebenso die notwendigen Instandsetzungen, einschließlich anfallender Kosten.

Dies gilt auch für den Fall, dass die Wallbox aus technischen Gründen vollständig ersetzt werden muss.

Die Entscheidung, ob die gelieferte Wallbox instandgesetzt werden kann oder durch eine neue Wallbox ersetzt werden muss, obliegen SWD AG.

- (2) SWD AG führen Arbeiten zur Störungsbeseitigung durch. Als Störung wird eine Abweichung vom regulären Wallbox-Betrieb bezeichnet. Im Falle einer durch den Kunden registrierten Störung an der Wallbox wird der Kunde die SWD AG unter der Rufnummer (0211) 821 4093 benachrichtigen. Die Störungsbeseitigung umfasst die Behebung der Störung und Wiederherstellung der Funktion der Wallbox. Die Kosten für den Störungseinsatz tragen die SWD AG. Kosten für Fehleinsätze (durch Kunden verursachte Störung) trägt der Kunde.

Arbeiten zur Störungsbeseitigung werden grundsätzlich am nächsten Arbeitstag eingeleitet.

- (3) Für Schadenfälle, von Dritten verursachte Schäden oder höhere Gewalt, geht die speziellere Regelung des § 9 vor.

§ 12 Anwendbares Recht

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

§ 13 Änderungen

Die Regelungen dieses Vertrages basieren auf zum Zeitpunkt des Abschlusses geltenden gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen. Wenn sich diese, vergleichbare Regelwerke, einschlägige Rechtsvorschriften oder die für das Vertragsverhältnis maßgebliche Rechtsprechung ändert, sind die SWD AG berechtigt, den Vertrag und diese Bedingungen einseitig anzupassen, soweit die Anpassung dem Kunden zumutbar ist.

Die SWD AG werden dem Kunden die Anpassung nach vorstehendem Absatz mindestens 6 Wochen vor der geplanten Wirksamkeit in Textform bekanntgeben. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunden nicht binnen 6 Wochen nach Bekanntgabe in Textform widerspricht. Auf diese Folge wird der Kunde gesondert hingewiesen.

Daneben steht dem Kunden das Recht zu, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, wenn die SWD AG die Bedingungen ändert. Die Kündigung bedarf der Textform. Die SWD AG sollen eine Kündigung unverzüglich nach deren Eingang in Textform bestätigen.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für die Vereinbarung zwischen den Parteien. Entgegenstehende oder von diesen abweichende Bedingungen werden nicht anerkannt, es sei denn, ihrer Geltung wird schriftlich zugestimmt. Geltung abweichender Vereinbarungen und Änderungen sowie Nebenabreden bedürfen der Textform. Dieses gilt auch für die Aufhebung und/oder die Änderung des Textformerfordernisses selbst.
- (2) Sollten Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise nicht wirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit der Vertrag eine Regelungslücke enthält. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern die Parteien bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten.

Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Zur Beilegung von Streitigkeiten, die Verbraucherverträge aus dem Bereich Energiedienstleistungen betreffen, sind die SWD zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren bei der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle bereit. Voraussetzung hierfür ist, dass unser Haus zuvor kontaktiert und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle
Zentrum für Schlichtung e. V.
Straßburger Straße 8
77694 Kehl am Rhein
Tel.: 07851 / 795 79 40
Internet: www.verbraucher-schlichter.de
E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de

Das nachfolgende Widerrufsrecht gilt gesetzlich nur für Verbraucher im Sinne des § 13 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB):

Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angaben von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns – Stadtwerke Düsseldorf AG, Höherweg 100, 40233 Düsseldorf; Telefon: (0211) 821 821, Telefax: (0211) 821 3 821; E-Mail: info@swd-ag.de – mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Wärme während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Muster-Widerrufsformular (Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An die Stadtwerke Düsseldorf AG, Höherweg 100, 40233 Düsseldorf – Telefax: (0211) 821 3 821 – E-Mail: info@swd-ag.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*).

- Bestellt am (*) / erhalten am (*)
- Name des/der Verbraucher(s)
- Anschrift des/der Verbraucher(s)
- Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)
- Datum

(*) Unzutreffendes streichen.

Nutzungsbedingungen über die Nutzung von Elektroladestationen der Stadtwerke Düsseldorf AG mittels einer Tankkarte

Stand: Juni 2018

1. Gegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Möglichkeit der Nutzung der von SWD AG betriebenen Ladeinfrastruktur zur Betankung eines Elektrofahrzeugs mit Elektrizität über die ausgegebene Ladekarte. Die Karte verbleibt im Eigentum der SWD AG. Ein Verlust der Karte ist SWD AG unverzüglich über die Rufnummer 0211 / 821-4093 oder per E-Mail an elektromobilitaet@swd-ag.de zu melden.

Die Ladekarte berechtigt den Kunden ebenso zur Nutzung der Ladeinfrastruktur von Kooperationspartner der SWD AG. Die Kooperationspartner sind auf der Internetseite ladenetz.de aufgeführt. Eine Änderung der Kooperationspartner ist möglich. (Vgl. hierzu auch Ziff. 3)

Mit der Nutzungsmöglichkeit entsteht kein Anspruch auf Funktionsfähigkeit, Verfügbarkeit oder Bestand der Ladeinfrastruktur.

2. Nutzung

Das Nutzungsrecht wird durch die Übergabe der personenbezogenen Ladekarte eingeräumt.

Die Ladesäulen sind ausschließlich bestimmungsgemäß zu benutzen. Die Bedienungsanleitung, ist auf der Ladekarte ersichtlich und wird auf der Internetseite der Stadtwerke Düsseldorf AG angegeben.

An den Ladesäulen dürfen ausschließlich für den Personentransport geeignete Elektromobile aufgeladen werden. Der Anschluss anderer elektrischer Verbraucher ist untersagt.

Der Ladevorgang wird durch Autorisierung des Nutzers freigegeben und wird durch einen Abmeldevorgang oder das Ziehen des Steckers beendet. Eine Manipulation der Ladesäule ist untersagt.

Schäden an der Ladesäule oder Fehlermeldungen sind der Stadtwerke Düsseldorf AG unverzüglich über die Rufnummer 0211 / 821-4093 zu melden.

3. Abrechnung

Die Abrechnung des gewählten Tarifs erfolgt quartalsweise. Die Rechnung ist unmittelbar nach Rechnungslegung per SEPA-Einzug zahlbar. Mit der Abrechnung ist der gesamte Strombezug abgegolten.

Im Falle des Verlustes der Karte, ist der Nutzer so lange zur Zahlung des vereinbarten Nutzungsentgeltes verpflichtet, bis er den Verlust meldet und SWD AG die Karte sperren können.

Die Stadtwerke Düsseldorf AG bieten darüber hinaus die Möglichkeit einer ad hoc Nutzung der Ladesäule per App an. Hierfür ist ein gültiges Konto bei einem Zahlungsdienstleister erforderlich. Dem Nutzer steht es frei, auch diesen Zugang zur Ladeinfrastruktur zu nutzen. Eine Verrechnung der so abgerechneten Ladevorgänge mit der monatlichen Gebühr für die Tankkarte erfolgt nicht.

4. Kooperation / Roaming

Der Kunde ist berechtigt die Ladeinfrastruktur der jeweiligen Kooperationspartner der SWD AG zu nutzen. Es gelten weiterhin die Tarife der SWD AG. Eine zusätzliche Abrechnung der Kooperationspartner erfolgt nicht.

Eine jeweils aktuelle Liste der Kooperationspartner ist unter www.ladenetz.de zu entnehmen.

Für die Nutzung der Ladesäulen von Kooperationspartner sind die jeweils von diesen vorgegebenen Bedingungen einzuhalten.

Mit der Nutzungsmöglichkeit der Ladeinfrastruktur von Kooperationspartner soll keine grundsätzliche Änderung der Nutzung der Tankkarte bei SWD AG stattfinden. Die SWD AG behalten sich daher eine Sperrung der Karte und Kündigung des Vertrages vor, wenn in zwei aufeinander folgenden Monaten mehr als 50 % der Tankvorgänge bei einem Kooperationspartner erfolgen.

5. Laufzeit

Diese Vereinbarung beginnt mit Ausgabe der Ladekarte und läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann von beiden Parteien mit einer Frist von vier Wochen ordentlich gekündigt werden.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die SWD AG zur Sperrung der Karte berechtigt sind.

6. Sperrung

Ein Verstoß gegen diese Nutzungsbedingungen kann durch Entzug der Ladeberechtigung geahndet werden. Der entstandene Schaden wird dem Nutzer in Rechnung gestellt. Hiervon umfasst sind auch Schäden Dritter, die durch die unsachgemäße Benutzung der Ladesäule entstehen. Die SWD sind berechtigt, die von Ihnen verbrauchten kWh, den Zeitpunkt und die Dauer der Ladung sowie die elektrische Energiemenge auszuwerten (Authentifizierung, Contract ID)

Insbesondere bei Nichterfüllung der Zahlungspflicht trotz Mahnung, sind die SWD berechtigt, die Nutzung der Karte zu sperren. Die Sperrung wird dem Kunden mit Mahnung angedroht.

7. Leistungsbefreiung bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeit

Bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Elektrizitätsversorgung sind die Parteien, soweit es sich um eine Störung des Netzbetriebs handelt, von der Leistungspflicht befreit.

8. Haftung

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die durch ihn oder im Zusammenhang mit der ihm übergebenen Ladekarte an der Ladesäule verursacht werden.

Für Schäden aus Unterbrechung oder Störung der Anschlussnutzung ist die Haftung der Stadtwerke Düsseldorf AG ausgeschlossen. Die Stadtwerke Düsseldorf AG treten jedoch den Ihnen zustehenden Anspruch gegen den Netzbetreiber an den Kunden ab, der diese Abtretung annimmt. Die Stadtwerke Düsseldorf AG weisen darauf hin, dass insoweit insbesondere die Haftungsbegrenzung des § 18 NAV Anwendung findet. Der Gesetzestext liegt diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen an.

Im Übrigen gilt. Die SWD haften nur, wenn es sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder um einen Schaden aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung, ihrer gesetzlichen Vertreter und ihrer Erfüllungsgehilfen handelt. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften die SWD ebenfalls, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch nur bis zur Höhe von versehbaren, vertragstypischen Schäden. Außerdem haften die SWD bei Beschaffenheitsgarantien oder Zusicherungen sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

Die Stadtwerke Düsseldorf AG haftet insbesondere nicht für solche Schäden, die dadurch entstehen, dass die Ladesäule entgegen der Bedienungsanleitung oder auf sonstige unsachgemäße Weise benutzt wird.

9. Änderungen

Die Regelungen dieses Vertrages basieren auf zum Zeitpunkt des Abschlusses geltenden gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen. Wenn sich diese, vergleichbare Regelwerke, einschlägige Rechtsvorschriften oder die für das Vertragsverhältnis maßgebliche Rechtsprechung ändert, die die SWD berechtigt, den Vertrag und diese Bedingungen einseitig anzupassen, soweit die Anpassung dem Kunden zumutbar ist.

Die SWD werden dem Kunden die Anpassung nach vorstehendem Absatz mindestens 6 Wochen vor der geplanten Wirksamkeit in Textform bekanntgeben. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunden nicht binnen 6 Wochen nach Bekanntgabe in Textform widerspricht. Auf diese Folge wird der Kunde gesondert hingewiesen.

Daneben steht dem Kunden das Recht zu, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, wenn die SWD die Bedingungen ändert. Die Kündigung bedarf der Textform. Die SWD sollen eine Kündigung unverzüglich nach deren Eingang in Textform bestätigen.

10. Sonstiges

Sollten Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise nicht wirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit der Vertrag eine Regelungslücke enthält. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern die Parteien bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

11. Vertragspartner

Stadtwerke Düsseldorf AG, Höherweg 100, 40233 Düsseldorf
Vorstand: Dr. Udo Brockmeier (Vorsitzender), Hans-Günther Meier, Manfred Abrahams
Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf; Eingetragen beim Amtsgericht Düsseldorf
Handelsregister-Nr.: HRB 3466; USt.-ID. Nr. DE 811365006

12. Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Zur Beilegung von Streitigkeiten, die Verbraucherverträge den Bereich Energiedienstleistung betreffen, ist die SWD AG zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren bei der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle bereit. Voraussetzung hierfür ist, dass unser Haus kontaktiert und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle
Zentrum für Schlichtung e.V.
Straßburger Straße 8
77694 Kehl am Rhein
Tel.: 07851 / 795 79 40
Internet: www.verbraucher-schlichter.de
E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV)

§ 18 Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

(1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird

1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

1. 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
2. 10 Millionen Euro bei 25.001 bis 100.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
3. 20 Millionen Euro bei 100.001 bis 200.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
4. 30 Millionen Euro bei 200.001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
5. 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern.

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in vorgelagerten Spannungsebenen einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.

(6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.

(7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.